

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 54 Flurbereinigungsverfahren Inden
- 55 83. Änderung des Flächennutzungsplanes Langwahn
- 56 Aufstellung des Bebauungsplanes 269 - Langwahn -
- 57 Anerkennung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler e.V. als Träger der Freien Jugendhilfe auf Ortsebene
- 58 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsge-
setz

Hinweisbekanntmachungen

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
25.05.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

54

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Inden
Az. 11 91 1 H**

Aachen, 10.05.2005
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Durch den 6. Änderungsbeschluss vom 19.01.2005 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Inden zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

**Kreis Aachen
Stadt Eschweiler
Gemarkung Lohn**

Flur 11
Nrn. 627 bis 631 und
634 bis 636
Flur 26 Nr. 14

Zur Ausführung des vorgenannten Änderungsbeschlusses wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem

**Amt für Agrarordnung
Euskirchen, Sebastianus-
straße 22, 53879 Euskirchen**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuwei-

sen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Seidensticker
(Seidensticker)

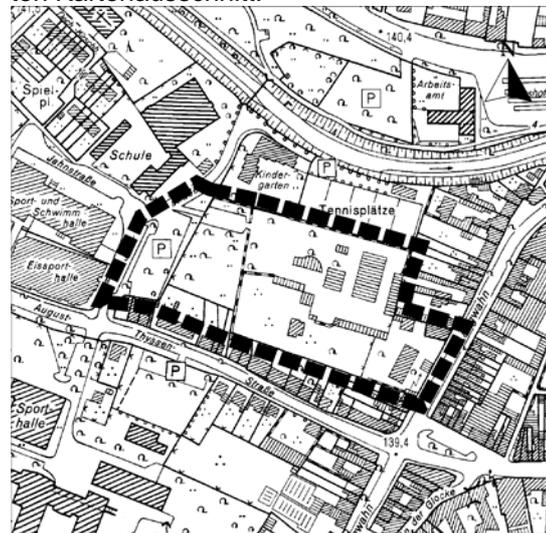
55

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung 10.05.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes Langwahn und die Beteiligung der Öffentlichkeit an die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 02.06.2005 bis 04.07.2005 in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 20.05.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

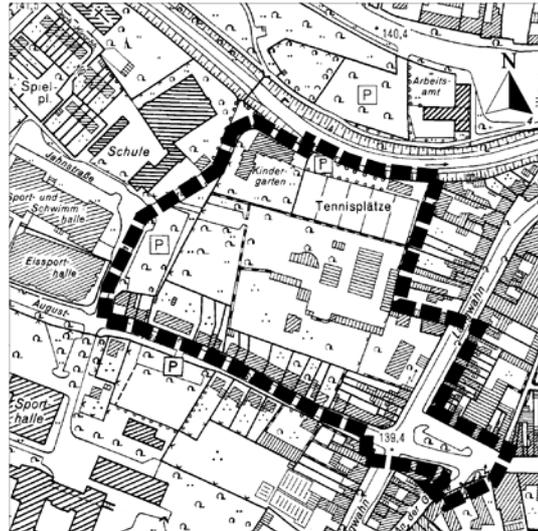
56

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 269 Langwahn und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 02.06.2005 bis 04.07.2005 in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 20.05.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

57

Bekanntmachung

der Anerkennung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler e.V. als Träger der Freien Jugendhilfe auf Ortsebene

Gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des KJHG (AG-KJHG-NW) in den derzeit gültigen Fassungen wurde das

Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler e.V.
Wilhelminenstraße 77, 52249 Eschweiler,

als Träger der Freien Jugendhilfe öffentlich auf Ortsebene anerkannt.

Eschweiler, 19.05.2005

Bertram
Bürgermeister

58

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Abdel El Boukili**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3/UVK/II/12126, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 b, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.05.2005

Bertram
Bürgermeister

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstätten-gesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum: Mai – November 2005
Kreis Aachen
Stadt/Gemeinde Eschweiler
Topographische Karte 1:25 000 Blatt 5103 Eschweiler, 5203 Stolberg

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Juni 2005

Am Mittwoch, 01.06.2005, 17.30 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses eine Sondersitzung des Schulausschusses statt.